

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/223 «Anerkennung der erneuerbaren Gase als erneuerbare Energie»

2023/223

vom 20. August 2024

1. Text des Postulats

Am 27. April 2023 reichte Christine Frey die Motion 2023/223 «Anerkennung der erneuerbaren Gase als erneuerbare Energie» ein, welches vom Landrat am 28. September 2023 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Das Risiko einer Energiemangellage ist letzten Winter real geworden. Um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Dekarbonisierung des Energiesektors vorwärtszubringen, braucht es alle verfügbaren erneuerbaren Energien. Zu diesen gehören nebst erneuerbarem Strom aus Photovoltaik und Windkraft, Umwelt- und Abwärme auch die erneuerbaren Gase. Sie sind Teil der Energieperspektiven 2050+ des Bundes sowie der Klimastrategie des Kantons Basel-land, insbesondere wenn es um die Dekarbonisierung des Industriesektors geht.

Aber nicht nur als Prozessgas werden erneuerbare Gase künftig einen wichtigen Beitrag leisten. Im Gebäudebereich unterstützen sie thermische Netze und grössere Wärmepumpen, ermöglichen die Wärmeversorgung von anderweitig schwer zu erschliessenden Gebieten (z.B. Altstadtquartiere) und sorgen insbesondere im Winter als Brennstoff für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen für erneuerbaren Strom und Wärme.

Die bereits ins Feld geführte Argumentation, die erneuerbaren Gase seien heute zu wenig verfügbar und in Zukunft zu wertvoll, um sie dem gesamten Energiesystem zur Verfügung zu stellen, greift zu kurz. Der Anteil an erneuerbarem Gas in der Schweizer Gasversorgung nahm in den letzten Jahren stetig zu und lag 2022 bei 7,7%. Ein deutlich schnelleres Wachstum wäre möglich, wenn die politischen Rahmenbedingungen weniger einschränkend wären, so auch im Gebäudesektor. Denn wo eine Technologie faktisch ausgeschlossen wird, kann sie sich nicht weiterentwickeln.

Die auch im Kanton Baselland umgesetzten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) schliessen erneuerbares Gas als erneuerbare Energie aus.

Dieser Entscheid wurde inzwischen von 12 Kantonen revidiert. Sie alle haben erkannt, dass für eine sichere Versorgung mit erneuerbaren Energien der Gasinfrastruktur Sorge zu tragen ist. Denn wie beim Strom ist beim Gas das vorhandene Netz bereit, erneuerbare Energie zu transportieren. Trotz Entscheiden für eine frühzeitige Stilllegung des Gasnetzes hat dies selbst der Kanton Basel-Stadt erkannt: Das kürzlich revidierte IWB-Gesetz ermöglicht die Versorgung mit erneuerbarem Gas über das Jahr 2050 hinaus.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Energiegesetz, die kantonale Energieverordnung und die dazugehörigen Dekrete dahingehend anzupassen, dass erneuerbare Gase als erneuerbare Energie anerkannt und erneuerbarem Strom gleichgestellt werden.

Dazu sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Als erneuerbare Gase gelten Gase biogenen Ursprungs (z.B. Biogas) und mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Gase (z.B. grüner Wasserstoff, erneuerbares Methan).*
- Im Dekret zum Energiegesetz sind die erneuerbaren Gase als erneuerbare Energie zu ergänzen.*
- Die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbaren Strom und erneuerbare Gase wird zugelassen.*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Energiepolitische Zielsetzungen und Entwicklungen im Kanton

Mit Beschlüssen vom 19. Oktober 2023 hat der Landrat Basel-Landschaft Änderungen des kantonalen Energiegesetzes und Änderungen des Dekrets zum kantonalen Energiegesetz verabschiedet. Das Stimmvolk hat den Änderungen des kantonalen Energiegesetzes am 9. Juni 2024 zugestimmt. Seither ist im kantonalen Energiegesetz verankert, dass die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen muss. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 ausserdem auf mindestens 70 % gesteigert werden.

Das geänderte Dekret sieht mit dem neuen § 2 Abs. 1 Bst. h vor, dass – wie von der Postulantin gewünscht – erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe als erneuerbare Energien eingestuft werden. Dies stellt sicher, dass – wenn jemand solche Brennstoffe bezieht – u.a. die «Heizwärmeerzeugerregel» nach § 1a als erfüllt gilt und die betreffende Hauseigentümerschaft weiterhin einen Wärmeerzeuger mit Heizkessel einsetzen darf. Das Anliegen der Postulantin ist mit dem vom Landrat geänderten Dekret insofern bereits erfüllt.

2.2. Statistische und wirtschaftliche Einordnung

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Jahr 2022 Erdgas im Umfang von 1'138 GWh verbraucht. Der Verbrauch an Deponie-, Klär-, Biogas lag bei 27 GWh, wobei das produzierte Gas bislang vor allem für die Stromproduktion verwendet und nicht ins Gasnetz eingespeist wird. Das Amt für industrielle Betriebe nutzt das von ihnen erzeugte Biogas ebenfalls zur Deckung des Eigenbedarfs an Strom und Wärme.

Die Biomassenpotenziale der Schweiz wurden von der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft untersucht. Das (verbleibende) Potenzial zur Produktion von Biogas im Kanton Basel-Landschaft wird im zugehörigen Bericht auf höchstens 9 GWh pro Jahr beziffert¹.

Eine Einspeisung des (Roh-) Biogases ins Erdgasnetz setzt eine zusätzliche Reinigungsstufe voraus, was das Biogas weiter verteuert. Das Bundesparlament hat mit dem neuen CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 die Voraussetzungen geschaffen, dass Anlagen und erheblichen Erweiterungen von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen, vorrangig von solchen, die Gas ins Netz einspeisen, gefördert werden können (CO₂-Gesetz nach 2024, Art. 34a Abs. 1 Buchstabe d,

¹ Biomassenpotenziale der Schweiz für die energetische Nutzung Ergebnisse des Schweizerischen Energiekompetenzzentrums SCCER BIOSWEET, 2017

Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2025). Die zugehörige revidierte Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen befinden sich noch bis zum 17. Oktober 2024 in Vernehmlassung². Die vorgeschlagene Bestimmung gemäss Art. 113d Abs. 3 Bst. b sieht einen Förderbeitrag in Abhängigkeit der Produktionskapazität vor, der höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Kosten abdeckt.

Bisher fehlt für Biogas und vergleichbare Brennstoffe ein (inter-) nationales Register für den Herkunftsnachweis (HKN), weshalb importiertes Biogas weder in der Energiestatistik der Schweiz noch in der Energiestatistik des Kantons angerechnet werden kann. Der Bund hat ein solches Register auf den 1. Januar 2025 angekündigt. Die zugehörige Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe war bis zum 22. Mai 2024 in Vernehmlassung (vgl. Punkt 2.3). Im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes wurde im Rahmen einer Fremderlassänderung auch das Umweltschutzgesetz angepasst (Art. 35d Absätze 3–6 sowie Art. 39 Absatz 1). Die sich derzeit in Vernehmlassung befindende Verordnung enthält einen Vorschlag, welche ökologischen Anforderungen beim Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen einzuhalten sind.

Die Gastarife unterscheiden sich von Gasversorger zu Gasversorger und sind von der bezogenen Gasmenge abhängig. Im Gasversorgungsgebiet von IWB setzt sich der Gastarif aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis, einem Bezugspreis pro kWh, der CO₂-Abgabe und der Konzessionsabgabe zusammen. Die Tarife sind – abhängig von der bezogenen Gasmenge – in vier Tarifstufen abgestuft: S, M, L und XL. Für ein Einfamilienhaus, welches mit Gas beheizt wird, kommt i. d. R. die Tarifstufe M zur Anwendung, mit einem Leistungspreis von CHF 12.– pro kWh, einem Arbeitspreis von 14.38 Rp./kWh, einer CO₂-Abgabe von 2.331 Rp/kWh und einer Konzessionsabgabe von 0.17 Rp./kWh. Der Aufpreis für 100 % Biogas liegt aktuell bei 8.65 Rp/kWh³.

2.3. Gebäude- und Wohnungsregister, Bilanzierung von Treibhausgasemissionen

Die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) verpflichtet die kantonale Koordinationsstelle dazu sicherzustellen, dass die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) regelmässig aktualisiert werden. Die Daten aus dem GWR werden für die jährliche CO₂-Berichterstattung an den Bund nach Art. 9 Abs. 2 CO₂-Verordnung benötigt. Zudem beziehen die Gemeinden diese Daten für die kommunale Energieplanung. Anhang 1 der VGWR stellt klar, dass die Daten über die Gebäudetechnischen Installationen (u. a. das Heizungssystem) seit dem 1. April 2022 öffentlich zugänglich sind.

Der Regierungsrat hat inzwischen auf den oben erwähnten Beschluss des Landrats, dass erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe als erneuerbare Energien gelten und bei der «Heizwärmeerzeugerregel» anrechenbar sein sollen, reagiert und die Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister ([VKGWR](#), [SGS 111.12](#)) geändert. Seit dem 1. Juni 2024 besteht eine rechtliche Grundlage, im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) erneuerbare Brennstoffe pro Gebäude zu erfassen, statistisch auszuwerten und zu publizieren. Dadurch wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, damit bei erneuerbaren Brennstoffe nach § 2 Abs. 1 Bst. h des geänderten Dekrets die «Heizwärmeerzeugerregel», sofern sie vom Kantonsgericht bestätigt wird, vollzogen werden kann.

Mit den Verordnungen zum Stromgesetz hat der Bund auch die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat wird die bereinigte Verordnung nach heutigem Kenntnisstand im Herbst 2024 verabschieden und auf 1. Januar 2025 in Kraft setzen. Die Verordnung wird die Anforderungen an die Herkunftsnachweise (HKN), die Pflichten und die Gültigkeit sowie Bestimmungen für den Import

² [Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(admin.ch\)](#)

³ [Gas – aktuelle Tarif- & Preisübersicht | IWB; inkl. MWST.](#)

und Export, insbesondere von massenbilanzierten Treib- oder Brennstoffen nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 regeln. Gemäss Vorschlag des Bundesrats sollen ausländische HKN für Biogas oder andere ausländische Biogaszertifikate im schweizerischen HKN-Register erfasst werden können, auch wenn die zugehörigen Brenn- oder Treibstoffe physisch nicht in die Schweiz gelangen. Voraussetzung ist, dass das im Ausland produzierte Biogas ökologische Anforderungen und das Register des Exportlandes technische Bedingungen erfüllen. Solche HKN werden im schweizerischen HKN-System speziell gekennzeichnet und können nur auf dem freiwilligen Markt eingesetzt werden, weil sie der Schweiz als Importland im Treibhausgasinventar nicht angerechnet und im Treibhausgasinventar des exportierenden Landes nicht abgezogen werden, nicht jedoch für Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften.

Der Kanton Basel-Landschaft wird sich bei der Ausarbeitung der Vollzugshilfen sowie bei der Datenerfassung und beim Monitoring der oben erwähnten Zielsetzung nach § 2 Abs. 2 EnG BL an diesen bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

3. Zusammenfassung

Tritt das vom Landrat am 19. Oktober 2023 geänderte Dekret in Kraft, gelten erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe – wie von der Postulantin gewünscht – als erneuerbare Energie. Wenn jemand einen Nachweis beibringen kann, dass er solche Brennstoffe bezieht, würde u. a. die «Heizwärmeerzeugerregel» nach § 1a des geänderten Dekrets zum Energiegesetz demnach als erfüllt gelten. Der Regierungsrat hat die Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister im Rahmen der Vollzugsvorbereitungen inzwischen geändert und damit eine Grundlage geschaffen, damit er die Bestimmungen des geänderten Dekrets vollziehen und die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 2 EnG BL zum Ausbau der erneuerbaren Energie überprüfen kann.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/223 «Anerkennung der erneuerbaren Gase als erneuerbare Energie» abzuschreiben.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich